

Gebührenordnung

Musikbibliothek der Landesakademie

§ 1

Bei dem Bibliotheksbestand der Landesakademie für die musizierende Jugend in Baden-Württemberg handelt es sich um einen Präsenzbestand.

§ 2

Alle Medien stehen den Kursen und deren Teilnehmer*innen während der Zeit ihres Aufenthalts an der Landesakademie kostenfrei zur Verfügung.

§ 3

Alle Teilnehmer*innen von Seminaren der Landesakademie sowie Bewohner*innen aus Baden-Württemberg können sich als externe Nutzer*innen der Bibliothek anmelden. Dies berechtigt zur Kurzzeitausleihe von Medien. Dafür wird keine Gebühr erhoben.

§ 4

Sofern die Medien nicht in der aktuellen Kursarbeit oder zur Vorbereitung von Kursen benötigt werden, können diese für drei Wochen extern entliehen werden. Ausgewählte Medien unterliegen einer kürzeren Leihfrist. Die Leihfrist kann verlängert werden.

§ 5

Für Aufführungsmaterial und Chorsätze kann eine individuelle Leihfrist vereinbart werden

§ 6

Die Bibliothek ist nicht der Fernleihe angeschlossen. Es werden keine Medien per Post versendet

§ 7

Drei Tage vor Ablauf der Leihfrist wird eine Erinnerung per E-Mail versendet

§ 8

Die entliehenen Medien können persönlich in der Akademie abgegeben oder per Post zurückgesendet werden. Der Nutzer haftet für die entliehenen Medien bis zur Rückbuchung in der Bibliothek

§ 9

Bei einer Überschreitung der Leihfrist fallen Kosten an:

- pro Medium 25 Cent für ein Intervall von 4 Öffnungstagen bei einer Kulanz von 4 Tagen
- nach einer Überschreitung der Leihfrist von mehr als 8 Öffnungstagen erfolgt eine erste Mahnung.
- nach einer Überschreitung von mehr als 16 Öffnungstagen erfolgt eine 2. Mahnung. Zusätzlich zu den Mahngebühren werden dafür fünf Euro berechnet
- nach einer Überschreitung der Leihfrist von mehr als 24 Öffnungstagen erfolgt eine weitere Mahnung. Zusätzlich zu den bisher aufgelaufenen Kosten werden fünf Euro berechnet
- nach einer Überschreitung von über 32 Öffnungstagen erfolgt eine Gebührenmahnung. Zusätzlich zu den bisher aufgelaufenen Kosten werden zehn Euro berechnet.

§ 10

Wenn Medien ersetzt werden müssen, wird zusätzlich zu den Beschaffungskosten eine Gebühr von 10 Euro für die erneute Einarbeitung erhoben